

Satzung der Leipziger Denkmalstiftung

- **ENTWURF** Stand 15. September 2008 -
(abgestimmt mit der Stadt Leipzig)

Präambel

Die Stiftung will erreichen, dass Bürgerinnen und Bürger sowie Wirtschaftsunternehmen mehr Mitverantwortung für die Gestaltung des baukulturellen und städtebaulichen Gemeinwesens sowie ihrer Heimat insgesamt übernehmen. Sie will nicht Pflichtaufgaben des Staates und der kommunalen Verwaltungen ersetzen. Sie sieht ihr Engagement in der Schaffung zukunftsfähiger kulturlandschaftlicher und städtischer Strukturen sowie einer Steigerung der Lebensqualität durch eine nachhaltige Kulturräum- und Stadtentwicklung. Dazu sollen die Belange der Denkmalpflege auch unter Berücksichtigung von Kunst und Kultur (Architektur), Natur- und Landschaftsschutz sowie der Heimatpflege gefördert werden.

Mitteldeutschland und insbesondere Sachsen weist eine im Vergleich zu vielen anderen Bundesländern enorme Dichte historisch gewachsener Orts- und Stadtbilder auf, die in weiten Teilen von Einzeldenkmälern und Denkmalensembles geprägt werden. Dieser Reichtum ist als langfristig ausbaubarer und tragfähiger Standortvorteil zugleich Chance und Herausforderung. Ein großer Teil der historischen Bausubstanz konnte in den letzten Jahren gerettet und saniert werden. Daneben sind in dieser Zeit aber auch bereits vielfach wertvolle, gewachsene, bewahrenswerte Stadt- und Dorfstrukturen verlorengegangen. Tausende von Baudenkmalern sind nach Auskunft des Sächsischen Landesamtes für Denkmalpflege aktuell von Verfall und Abbruch bedroht. Entstandene Lücken liegen vielerorts dauerhaft brach oder werden durch anspruchslose Neubauten geschlossen. Dadurch werden die verbliebenen Denkmale nachhaltig entwertet und letztlich selbst gefährdet. Angesichts des derzeitigen landesweiten Bevölkerungsrückgangs und Gebäudeleerstands und vor dem Hintergrund begrenzter finanzieller öffentlicher Mittel müssen neue Wege gefunden werden, den gefährdeten Denkmalbestand dauerhaft zu erhalten. Daher sollen mit Hilfe der Stiftung gefährdete Denkmale erhalten werden. Hierbei soll auch das dem Kulturdenkmal zugehörige Umfeld berücksichtigt werden unter besonderer Beachtung von Kunst und Kultur (Architektur), Heimatpflege, Landschaftspflege und Naturschutz im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Leipziger Denkmalstiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Leipzig.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist

die Erhaltung und Wiederherstellung bedeutsamer Kulturdenkmale im Sinne der Denkmalschutzgesetze als gemeinnütziger Zweck (§ 52 Abs. 2 Nr. 6 AO) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel soweit die für die Bauordnung und Denkmalpflege zuständigen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Institutionen aufgrund ihrer rechtlichen oder finanziellen Möglichkeiten keine ausreichende Pflege gewährleisten können. Hierbei soll auch das dem Kulturdenkmal im Sinne der Denkmalschutzgesetze zugehörige Umfeld berücksichtigt werden unter besonderer Beachtung von Kunst und Kultur (Architektur), Heimatpflege (regionaltypische, gewachsene historische Ortsbilder) sowie Landschaftspflege und Naturschutz (im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes);

den Gedanken des Denkmalschutzes und die Notwendigkeit der Pflege bedeutsamer Kulturdenkmäler; die Bedeutung hochwertiger Architektur als ganz wesentliches Element der Heimatpflege, Kunst und Kultur sowie die Bedeutung des Heimatschutzes, der Landschaftspflege und des Naturschutzes gerade im Umfeld bestehender Denkmale in breite Kreise der Bevölkerung zu vermitteln und sie zu aktiver Mithilfe zu bewegen.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) organisatorische und verwaltungsmäßige Beratung;
- b) die Auffindung neuer geeigneter Nutzungen und Träger für bedrohte Kulturdenkmäler;
- c) eine breite und vielfältige Öffentlichkeitsarbeit, die sich über Medienkampagnen, Informations-, Kommunikations- und Bildungsarbeit sowie über den Aufbau und die Pflege einer großen Fördergemeinde vollzieht;
- d) wissenschaftliche Veranstaltungen und Forschungsprojekte sowie die Vergabe von Forschungsaufträgen;
- e) die Durchführung von Wettbewerben sowie die Einrichtung von Preisen und Beratergremien;
- f) die Ermöglichung der Besichtigung von Kulturdenkmälern, um damit das Bewusstsein für die Notwendigkeit des Erhalts der Kulturdenkmäler beim Bürger zu stärken.
- g) die Gewährung von Zuschüssen, zinsgünstigen oder zinslosen Darlehen zur Erhaltung oder Wiederherstellung von Kulturdenkmälern und deren geschützten Umfelds sowie zum Ankauf gefährdeter Kulturdenkmäler durch öffentlich-rechtliche Körperschaften oder gemeinnützige Einrichtungen des privaten Rechts unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung;
- h) die Gewährung von Zuschüssen, zinsgünstigen oder zinslosen Darlehen zur Entwicklung des im Sinne der Denkmalschutzgesetze geschützten Umfelds von Kulturdenkmälern zum Zweck deren nachhaltigen Bestandssicherung;
- i) in besonders begründeten Fällen die Übernahme gefährdeter denkmalgeschützter Objekte in die Trägerschaft der Stiftung zur Sicherung und Erhaltung, sei es durch

Eigentumserwerb oder den Erwerb des unmittelbaren Besitzes unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung;

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben zur Verwirklichung des Stiftungszwecks selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, wobei die Mittelverwendung nur zu dem in § 2 Abs. 1 genannten Zweck erfolgen darf.
- (5) Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das anfängliche Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Grundstockvermögen ist nach Abzug von Vermächtnissen und Erfüllung von Auflagen in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Es kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Dazu zählt auch der Erwerb und die erwerbswirtschaftliche Nutzung von Immobilien.
- (3) Dem Grundstockvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zeitlich möglichst umgehend zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

- (3) Zuschüsse an Dritte aus Mitteln der Stiftung werden nur gewährt, wenn zur Überzeugung des Vorstands feststeht, dass der Stiftungszweck nicht in gleicher Weise mit einem Darlehen zu erreichen ist (Subsidiarität der Zuschussgewährung).
- (4) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (5) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung die Überschüsse der Vermögensverwaltung (§ 58 Nr. 7a AO) einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (6) Die Stiftung kann ihre Mittel unter Maßgabe des § 58 Nr. 2 AO teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.
- (7) Die Entscheidung über Art und Weise der Verwendung der Mittel der Stiftung trifft der Vorstand durch einstimmigen Beschluss. Er ist dabei an die Rahmenvorgaben des Kuratoriums gebunden.
- (8) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung von Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht. Empfänger von Stiftungsleistungen müssen über die Verwendung der Leistungen Rechenschaft ablegen.

§ 6 Übernahme von Trägerschaften und Verwaltung anderer Vermögen

Die Stiftung kann die Trägerschaften für nichtselbständige Treuhandstiftungen sowie die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen übernehmen, die dem Stiftungszweck entsprechen.

§ 7 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium. Die Einrichtung einer Stifterversammlung als weiteres Organ ist möglich.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern. Das Kuratorium kann mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schatzmeister und einen Schriftführer. Besteht der Vorstand lediglich aus 3 Mitgliedern, übernimmt ein Vorstandsmitglied zwei Funktionen.

- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden für 4 Jahre bestellt. Die wiederholte Bestellung ist zulässig. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Kuratorium und im Vorstand ist nicht zulässig.
- (4) Ein Jahr vor Ablauf der Amtsperiode wird der neue Vorstand nach seiner Anhörung vom Kuratorium mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln.
- (5) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird der Nachfolger vom Kuratorium mit einfacher Mehrheit nur für die restliche Amtsperiode gewählt.
- (6) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Fragen der Denkmalpflege, ein Mitglied in Rechtsfragen sachverständig sein.
- (7) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit oder bei Vollendung des 70. Lebensjahres. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.
- (8) Der Vorstand gibt sich eine schriftliche Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Kuratoriums bedarf.
- (9) Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung, die nach der Geschäftsordnung zu regeln ist. Der Vorstand kann außerdem notwendige und nachgewiesene Auslagen erstattet erhalten.
- (10) Vorstandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende des Vorstandes die Stiftung allein, für den Fall der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens;
 - b) die Verwendung der Stiftungsmittel;
 - c) die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes;

- d) die Bestellung etwaiger Geschäftsführer, die Festsetzung ihrer Vergütungen und Überwachung der Geschäftsführung;
 - e) die Hinzuziehung von Sachverständigen;
 - f) der Erlass einer Geschäftsordnung.
- (3) Der Vorstand berichtet dem Kuratorium in regelmäßigen Abständen, mindestens aber einmal jährlich, über seine Tätigkeit und die Vergabe der Mittel.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn 2 Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich verlangen.
- (2) Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (5) Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Werden sie im fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst, ist für ihre Wirksamkeit die Niederschrift durch den Schriftführer innerhalb einer Woche notwendig. Das Protokoll ist den Vorstandsmitgliedern schriftlich oder fernschriftlich zur Kenntnis zu bringen. Die Beschlüsse gelten, wenn nicht mindestens ein Vorstandsmitglied innerhalb einer Woche nach Zugang des Protokolls gegenüber dem Schriftführer schriftlich oder fernschriftlich widerspricht.
- (6) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Kuratoriums innerhalb von 2 Wochen zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Das Kuratorium ist berechtigt, die Geschäftsordnung des Vorstandes (§ 8 Abs. 8) durch weitere Regelungen betreffend den Geschäftsgang des Vorstandes und Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung der Vorstand der Zustimmung des Kuratoriums bedarf, zu ergänzen.

§ 11 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium ist Organ, aber kein Vertreter der Stiftung.
- (2) Das Kuratorium soll aus Mitgliedern bestehen, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung haben. Es soll aus Vertretern der Wirtschaft, Wissenschaft, Kunst, Denkmalpflege und des Naturschutzes bestehen. Mindestens ein Mitglied muss in Fragen der Denkmalpflege sachverständig sein. Geborenes Mitglied ist der amtierende Beigeordnete für Stadtentwicklung und Bau der Stadt Leipzig. Das Kuratorium soll aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen.
- (3) Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden vom Vorstand bestellt. Scheidet ein Kuratoriumsmitglied aus, so wählt das Kuratorium nach Anhörung des Vorstandes einen Nachfolger. Zur Wahl ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der verbliebenen Kuratoriumsmitglieder erforderlich. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Das Amt eines Kuratoriumsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Kuratoriumsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 12 Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens;
 - b) Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel;
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes;
 - d) Entlastung des Vorstandes;
 - e) Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes;
- (2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann das Kuratorium Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführer und Sachverständige können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen.

- (4) Das Kuratorium kann vom Vorstand jederzeit Bericht über dessen Tätigkeit und die Mittelvergabe verlangen. Dem Kuratorium ist vom Vorstand Einsicht in die Geschäftsunterlagen der Stiftung zu gewähren.
- (5) Für die Beschlussfassung des Kuratoriums bzw. von Vorstand und Kuratorium gemeinsam gilt § 10 entsprechend. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Stiferversammlung

- (1) Die Entscheidung über die Einrichtung einer Stiferversammlung trifft das Kuratorium im Einvernehmen mit dem Vorstand.
- (2) Tätigkeitsfelder, Aufgaben und Geschäftsgang der Stiferversammlung werden durch eine vom Kuratorium im Einvernehmen mit dem Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung festgelegt.
- (2) Die Mitglieder der Stiferversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihnen entstandene Auslagen und Aufwendungen können ersetzt werden.

§ 14 Satzungsänderung

- (1) Die Organe der Stiftung können Änderungen der Satzung beschließen, wenn diese die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern und die Gemeinnützigkeit nicht beeinträchtigen.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.
- (3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 15 Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren steuerbegünstigten Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist, dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint und der die Gemeinnützigkeit nicht beeinträchtigt wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.

- (2) Die Organe der Stiftung können die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (3) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.
- (4) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 16 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Deutsche Stiftung Denkmalschutz mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 17 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Freistaat Sachsen geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Anschrift, in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Vertretungsberechtigung sind unverzüglich anzuzeigen. Haushaltsplan, Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht sind innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres vorzulegen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Stiftungssatzung tritt mit dem Tage der Anerkennung durch die zuständige Stiftungsbehörde in Kraft.

(Ort, Datum)

(Unterschriften)